OKTOBER 2026

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BDO ADVISORY GMBH

1. Präambel; Definitionen und Allgemeines

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) der BDO Advisory GmbH (im Folgenden „BDO“) gelten bei deren Vereinbarung als verbindlich.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des:der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden von BDO ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die im Rahmen eines Auftrags erbracht werden. Werden diese Auftragsbedingungen einem Auftrag zugrunde gelegt, so gelten sie auch für sämtliche Leistungen im Rahmen künftiger Auftragsverhältnisse zwischen dem:derselben Auftraggeber:in und BDO, es sei denn, Abweichendes wird schriftlich vereinbart.

1.4. Im Fall der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

1.5. Auftrag: Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über zu erbringende berufliche Leistungen. Die BDO beauftragende Partei wird in der Folge „Auftraggeber:in“ genannt.

1.6. Berufliche Äußerung: Unter einer beruflichen Äußerung sind alle dem:der Auftraggeber:in erteilten auftragsbezogenen Auskünfte von BDO zu verstehen (z.B. Berichte, Stellungnahmen, andere ausgefolgte Arbeitsergebnisse, mündliche Beauskunftungen, etc.). Rechtsgestaltende Erklärungen zum Auftragsverhältnis selbst (z.B. Kündigung) stellen keine beruflichen Äußerungen dar.

1.7. Künstliche Intelligenz (KI)/KI-System: Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie betrieben werden kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (wie z.B. MS Copilot und generative KI-Systeme).

1.8. Schriftlich/Schriftlichkeit: Schriftlich bzw. Schriftlichkeit meint Schriftlichkeit i.S.d. § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Der eigenhändigen Signatur ist diesbezüglich nicht nur eine qualifizierte, sondern auch eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) gleichzuhalten. Textform und schriftlich oder Schriftlichkeit jeweils unter Beifügung der Ergänzung „Textform“ meint eine lesbare Erklärung, die auf eine zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise (z.B. E-Mail, Textdatei, etc.) abgegeben wird und in der die Person des Erklärenden genannt ist. Ein lesbares Protokoll einer mündlich abgegebenen Erklärung in einer zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Form, auch wenn es (automationsunterstützt) wörtlich auf Basis einer Audio- oder Videoaufzeichnung erstellt wird, erfüllt jedenfalls nicht das Kriterium der Textform. Gleiches gilt für jeden anderen Fall der Textualisierung einer ursprünglich nicht in Textform abgegebenen Erklärung.

1.9. „Plattform“ im Sinne dieser Auftragsbedingungen ist technologieneutral zu verstehen und bezeichnet jede Form des elektronischen Informations-, Daten- und Dokumentenaustausches zwischen Auftraggeber:in und BDO über digitale, gesicherte Infrastruktur, unabhängig vom eingesetzten System, Anbieter oder technischen Verfahren (z.B. ein internes Kund:nnenportal, verschlüsselte Cloud-Speicher, Kollaborationstools, verschlüsselte virtuelle Datenräume, Enterprise-Übermittlungssoftware). Eine Plattform kann von BDO selbst, von einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder von einem Subdienstleister betrieben werden, auch im Wege des Cloud-Computing mit weiteren Sub-Dienstleistern innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union.

I. TEIL

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

2.1. Der Leistungsumfang eines konkreten Auftrags wird im Einzelfall schriftlich vereinbart.

2.2. Die von BDO durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen keine (Jahresabschluss-)Prüfung oder prüferische Durchsicht dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt BDO kein diesbezügliches Prüfungsurteil.

2.3. Die Tätigkeit von BDO ist in erster Linie beratend, d.h., die Dienstleistungen von BDO umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge. Die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegt ausschließlich bei dem:der Auftraggeber:in. BDO haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen.

2.4. BDO ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des:der Auftraggebers:in bzw. des Zielunternehmens (juristische Person wie z.B. Tochterunternehmen des:der Auftraggebers:in, die im Fokus des Auftrags steht), die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen.

2.5. Es bestehen keinerlei Pflichten von BDO zur Leistungserbringung, Warnung (u.a. gemäß § 1168a S 3 ABGB) oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus. Soweit BDO allerdings eine Gefährdung der Interessen des:der Auftraggebers:in im Nahebereich zum Auftragsverhältnis tatsächlich auffällt, wird BDO den:die Auftraggeber:in davon in Kenntnis setzen.

2.6. Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert BDO die Ergebnisse der eigenen Arbeit. BDO haftet dem:der Auftraggeber:in ausschließlich für Endberichte, nicht jedoch für Zwischenergebnisse oder Entwürfe, die dem:der Auftraggeber:in zur Kenntnis gebracht werden.

2.7. BDO ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags oder Abgabe einer abschließenden beruflichen Äußerung auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. -ausführung bestanden haben, hinzuweisen. Eine abschließende berufliche Äußerung kann sich auch auf abgeschlossene Teile eines Auftrags beziehen.

2.8. BDO weist ausdrücklich auf das aufgrund des eingeschränkten Auftragsumfangs bestehende Risiko hin, dass rechtswidrige Handlungen, wie z.B. Untreue- oder Unterschlagungshandlungen oder Bilanzfälschungen, nicht entdeckt werden und für die Aufdeckung solcher Handlungen keinerlei Garantien oder Gewährleistungen übernommen werden. Der:Die Auftraggeber:in nimmt den Hinweis ausdrücklich zur Kenntnis und verzichtet auf sämtliche Ansprüche, die aus der Nichtaufdeckung rechtswidriger Handlungen resultieren können. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder - dieser gleichgesetzten - fahrlässige Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

2.9. Der:Die Auftraggeber:in räumt BDO ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftragserfüllung und Leistungserbringung mit allen von dem:der Auftraggeber:in genannten Personen bei Bedarf Kontakt aufzunehmen und von diesen Personen sowie von dem:der Auftraggeber:in erforderliche Informationen einzuholen.

2.10. Von BDO angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Arbeitsergebnissen von BDO oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nicht bindend.

2.11. BDO ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. BDO ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

2.12. BDO ist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf die Erteilung von Informationen und die Zurverfügungstellung von Unterlagen sowie auf die Mitwirkung durch den:die Auftraggeber:in angewiesen. Sofern seitens des:der Auftraggebers:in Informationen bzw. Unterlagen verspätet, unvollständig oder unrichtig an BDO erteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden, gehen sämtliche daraus resultierenden Verzögerungen und deren Auswirkungen (z.B. Mehraufwand) zu Lasten des:der Auftraggebers:in.

2.13. BDO trifft keine Haftung, wenn von dem:der Auftraggeber:in Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit BDO weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

2.14. Soweit die Auftragsdurchführung auftragsgemäß am Geschäftssitz des:der Auftraggeber:in erfolgt, sorgt der:die Auftraggeber:in dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem:ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Auftrags förderliches Arbeiten erlauben.

2.15. Der:Die Auftraggeber:in wird BDO über auftragsrelevante früher durchgeführte und bzw. oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

2.16. Soweit die Erteilung einer Vollständigkeitserklärung durch den:die Auftraggeber:in im Auftragsschreiben zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO vereinbart ist, hat der:die Auftraggeber:in gegenüber BDO die Vollständigkeit der an BDO erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

2.17. BDO ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages neben seinen Dienstnehmer:innen auch sonstiger Dritter als Erfüllungsgehilf:innen (Subunternehmer) zu bedienen. BDO ist ebenfalls berechtigt, in sachlich gerechtfertigten Fällen die Auftragserfüllung ganz oder teilweise auf einen dazu befugten Substituten sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des:der Auftraggebers:in zu übertragen. Die Zustimmung des:der Auftraggebers:in zur Heranziehung des Substituten gilt als erteilt. Festgehalten wird, dass, sofern mit Kenntnis des:der Auftraggebers:in einzelne separierbare Teilleistungen im Zuge der Leistungserbringung durch dazu befugte Dritte, die nicht Dienstnehmer:innen von BDO sind, erbracht werden (z.B. Beauftragung eines:einer externen Gutachters:in), diese von BDO als Substituten herangezogen werden. Zur Haftung für Erfüllungsgehilf:innen und Substituten wird auf Punkt 11.7 verwiesen. Festgehalten wird weiters, dass die Durchführung des Auftrags auch Handlungen umfasst, die das Vertragsverhältnis selbst (z.B. Validierung elektronischer Signaturen) oder vor-, nach- oder nebenvertragliche Pflichten oder Rechte betreffen.

2.18. BDO hat bei der Erbringung der beauftragten Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

3. Interessenkonflikte

3.1. Jedes Angebot von BDO steht unter der aufschiebenden Bedingung des positiven Abschlusses der BDOinternen Prüfung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Ein Bestandteil davon ist die Überprüfung der Identität der für den:die Auftraggeber:in handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises verbunden sein kann. Der:Die Auftraggeber:in nimmt zur Kenntnis, dass zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen im BDO Netzwerk, von BDO die hierfür notwendigen Daten sowie Art und Umfang (inklusive Leistungszeitraum) der zwischen BDO und dem:der Auftraggeber:in vereinbarten

Leistungen verarbeitet und an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes außerhalb von Österreich übermittelt werden.

3.2. BDO wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich ein Interessenkonflikt ergibt. Sofern BDO einen derartigen Interessenkonflikt feststellen kann, stellt dieser einen wichtigen Grund dar, der BDO berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. BDO wird in diesem Fall von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind insbesondere:

- Besorgnis der Befangenheit
- Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Kund:innenverhältnisses

3.3. BDO wird den:die Auftraggeber:in bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

4. Beschäftigungs- und Abwerbeverbot

4.1. Beschäftigungsverbot: Der:Die Auftraggeber:in verpflichtet sich, keine Dienstnehmer:innen von BDO, derer sich BDO als Erfüllungsgehilf:innen zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses mit dem:der Auftraggeber:in bedient hat, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses im eigenen Unternehmen oder einem Unternehmen, an dem er:sie direkt oder indirekt beteiligt ist, zu beschäftigen.

4.2. Abwerbeverbot: Weiters verpflichtet sich der:die Auftraggeber:in, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses keine Dienstnehmer:innen von BDO, unabhängig davon, ob diese je als Erfüllungsgehilf:innen im Zuge der Erfüllung des Auftragsverhältnisses mit dem:der Auftraggeber:in eingesetzt wurden, auf welche Art auch immer dazu zu veranlassen, ihr Dienstverhältnis zu BDO zu beenden, um ein Dienstverhältnis bei dem:der Auftraggeber:in oder in einem Unternehmen, an dem er:sie direkt oder indirekt beteiligt ist, zu begründen.

4.3. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot und/oder das Abwerbeverbot schuldet der:die Auftraggeber:in BDO eine Vertragsstrafe in Höhe des Vierfachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Bruttomonatsentgelts (Bruttogehalt zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen und variablen Entgelts) des:der betroffenen Dienstnehmers:in. Diese Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen ab Aufforderung zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadenersatzanspruchs bleibt BDO vorbehalten.

4.4. Verstöße des:der Auftraggebers:in gegen Bestimmungen dieses Punkts berechtigen BDO zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

5. Verschwiegenheit und Referenznennung

5.1. Alle Mitarbeiter:innen von BDO sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend geschult. Die im Rahmen des Auftrags an BDO erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen werden streng vertraulich behandelt. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise als durch Bruch dieser Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden, die dem:der Informationsgeber:in von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Vereinbarung bekannt gemacht werden oder von denen der:die Informationsempfänger:in nachweisen kann, sie bereits vor dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung besessen oder unabhängig davon erworben oder entwickelt zu haben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit BDO gesetzlich zur Weitergabe bzw. Offenlegung der erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist. BDO kann von der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich durch den:die Auftraggeber:in selbst, nicht jedoch durch dessen Erfüllungsgehilf:innen, schriftlich entbunden werden.

5.2. Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist BDO berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand innerhalb des internationalen BDO Netzwerks als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der:die Auftraggeber:in BDO von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit.

5.3. Der:Die Auftraggeber:in erteilt BDO die Zustimmung, die Tatsache des Auftragsverhältnisses zu Referenz- bzw. Marketingzwecken nach außen zu verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die bis zum Zugang des Widerrufs bei BDO erfolgte Referenznennung davon unberührt bleibt. In Bezug auf die externe Referenznennung entbindet der:die Auftraggeber:in BDO von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

5.4. Mit dem EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPfG) wurde die Richtlinie EU 2018/822 des Rates (kurz DAC 6) vom 5.5.2018 in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-MPfG sind bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungen der zuständigen österreichischen Finanzbehörde zu melden („Mandatory Disclosure Regime – MDR"), sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Meldepflicht erfüllt sind. Meldepflichtige Gestaltungen sind grundsätzlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Eintritt des jeweils gesetzlich maßgeblichen Ereignisses zu melden. Soweit wir im Rahmen unserer Tätigkeit Leistungen im Sinne des § 3 Z 3 EU-MPfG erbringen, gelten wir als Intermediäre im Sinne des EU-MPfG und können einer unmittelbaren gesetzlichen Meldepflicht unterliegen. Eine ausschließlich vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitspflicht begründet keine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 11 EU-MPfG. Grundsätzlich sind wir daher verpflichtet, meldepflichtige Gestaltungen unmittelbar an die zuständige Behörde zu melden. Der gegenständliche Auftrag umfasst weder die gesonderte Prüfung von Gestaltungen im Sinne des EU-MPfG auf eine allfällige Meldepflicht noch die Beratung, Durchführung und Abstimmung entsprechender Meldungen mit Ihnen. Diese Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen separaten Beauftragung sowie einer Entbindung von der vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Meldeverpflichtung auf die betroffenen Steuerpflichtigen selbst übergeht, sofern keiner der involvierten Intermediäre (z.B. aufgrund von gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen) meldepflichtig ist.

6. Kommunikation

6.1. Alle dem:der Auftraggeber:in erteilten beruflichen Äußerungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (Textform) erfolgen oder schriftlich (Textform) bestätigt werden. Der:Die Auftraggeber:in hat daher bei Erteilung stets unverbindlicher mündlicher beruflicher Äußerungen von BDO eine schriftliche (Textform) Ausfertigung oder Bestätigung anzufordern, mit deren Erteilung erst die mündliche berufliche Äußerung Verbindlichkeit erlangt.

6.2. Der:Die Auftraggeber:in und BDO vereinbaren, dass die wechselseitige elektronische Kommunikation (z.B. via E-Mail) in unverschlüsselter Form geführt werden kann. Der:Die Auftraggeber:in erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Nichtzugang, Bruch der Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. BDO, seine Gesellschafter, Dienstnehmer:innen, sonstigen Erfüllungsgehilf:innen oder Substituten haften nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zustellung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zustellung resultieren.

6.3. Auf ausdrücklichen Wunsch des:der Auftraggebers:in wird für die sichere elektronische Kommunikation zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO eine End-to-End-Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls haben die Übermittlung von Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.

6.4. Für den Fall, dass zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich unter Verletzung des § 161 Abs. 3 TKG 2021 von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem:der Auftraggeber:in daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche

damit verbundene Haftung von BDO einvernehmlich ausgeschlossen. Der:Die Auftraggeber:in stellt BDO von jedweden Ansprüchen Dritter, die mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird BDO schad- und klaglos halten.

6.5. Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge von BDO an den:die Auftraggeber:in wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers von BDO bestätigt wird. Der:Die Auftraggeber:in gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeber:inseitigen Empfänger:in und Ansprechperson, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt. Kommt der:die Auftraggeber:in dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.

6.6. Der:Die Auftraggeber:in sorgt empfänger:innenseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen von BDO an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des:der Auftraggebers:in ordnungsgemäß zugestellt werden können, und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.

7. Berichterstattung

7.1. Die Sprache bzw. Sprachen, in der bzw. denen der Auftrag von BDO abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung – nicht Gegenstand des Vertrags sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in der die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.

7.2. Soweit BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags Dokumente für den:die Auftraggeber:in zu erstellen hat, ersetzt die Vorlage jener Dokumente die Pflicht zur Berichterstattung.

7.3. Herausgabe: Der:Die Auftraggeber:in hat keinen Anspruch auf Ausfolgung der im Zuge der Auftragserfüllung von BDO erstellten Arbeitspapiere, internen Aufzeichnungen und ähnlicher Unterlagen.

7.4. Herausgabe: BDO hat auf Verlangen und Kosten des:der Auftraggebers:in alle Unterlagen herauszugeben, die BDO aus Anlass seiner Tätigkeit von dem:der Auftraggeber:in erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen BDO und seinem:seiner Auftraggeber:in und für die Schriftstücke, die der:die Auftraggeber:in in Urschrift besitzt. BDO kann von Unterlagen, die BDO an den:die Auftraggeber:in zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den:die Auftraggeber:in übermittelt worden, so hat BDO, sofern er die Unterlagen (freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung) erneut übermittelt oder anderweitig zur Verfügung stellt, Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß).

7.5. Abholpflicht: Der:Die Auftraggeber:in hat die BDO übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann BDO nach zweimaliger Aufforderung an den:die Auftraggeber:in, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen:deren Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar für die Aufbewahrung in Rechnung stellen (Punkt 13. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des:der Auftraggebers:in durch Dritte erfolgen. BDO haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Untergang der Unterlagen.

8. Weitergabe von Berichten oder sonstigen beruflichen Äußerungen

8.1. Die von BDO erstellten Berichte, sonstige Unterlagen oder sonstige berufliche Äußerungen von BDO sind ausschließlich für den:die Auftraggeber:in bestimmt und an diesen:diese gerichtet. Dem:Der

Auftraggeber:in ist die Weitergabe der von BDO erstellten Berichte und Unterlagen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch BDO gestattet und setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen BDO und dem:der jeweiligen Dritten voraus. Eine gesetzlich erforderliche Weitergabe (z.B. an Abschlussprüfer:innen) der von BDO erstellten Berichte und sonstiger Unterlagen ist ausdrücklich zulässig; jede andere Weitergabe an Drittparteien kann im Rahmen des Auftragsverhältnisses vereinbart werden.

8.2. BDO darf Berichte und sonstige Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des:der Auftraggebers:in aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

8.3. Durch die Weitergabe beruflicher Äußerungen von BDO an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

9. Schutz des geistigen Eigentums

9.1. BDO erbringt als Unternehmensberatungsgesellschaft grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. BDO verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Soweit Werke welcher Art auch immer - insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten und Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen - dem:der Auftraggeber:in in Papierform oder sonstiger körperlicher Form übergeben werden oder in unkörperlicher Form elektronisch an den:die Auftraggeber:in übermittelt bzw. diesem:dieser offengelegt werden, wird dem:der Auftraggeber:in eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt, die auf die Nutzung zu vertraglich festgelegten bzw. sich aus den vertraglichen Bestimmungen direkt ableitbaren Zwecken beschränkt ist.

9.2. Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Vertrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des:der Auftraggebers:in erforderlich ist.

9.3. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch BDO ist es dem:der Auftraggeber:in untersagt, berufliche Äußerungen, die von BDO bzw. von BDO Mitarbeiter:innen getätigt werden, zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu verwenden.

9.4. Verstöße des:der Auftraggebers:in gegen Bestimmungen dieses Punkts berechtigen BDO zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund.

10. Mängelbeseitigung, Preisminderung (Gewährleistung)

10.1. BDO ist über eine allfällig bestehende gesetzliche Verpflichtung hinaus jedenfalls berechtigt, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in beruflichen Äußerungen zu beseitigen. Die Pflicht von BDO, im Rahmen der Gewährleistung nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an der Beratungsleistung zu beheben, bezieht sich ausschließlich auf Fehlleistungen, die (i) von BDO zu vertreten sind und (ii) unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der (ursprünglichen) Leistungserbringung vorliegenden Informationsstands von BDO sowie des Fachwissensstandards als Fehlleistungen zu qualifizieren sind. Die Mängelbehebung erfolgt ausschließlich auf Basis der ursprünglich von dem:der Auftraggeber:in an BDO erteilten Informationen (Daten, Kennzahlen etc.) sowie des im zugrundeliegenden Auftrag vereinbarten Leistungsumfangs.

10.2. Der:Die Auftraggeber:in hat, soweit auf die beanstandete Leistung Gewährleistungsrecht anwendbar ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die kostenlose Beseitigung vorgenannter Unrichtigkeiten und Mängel. Die Frist für die Geltendmachung dieses Anspruchs

beträgt 6 Monate nach Erteilung der zu berichtigenden beruflichen Äußerung. Hinsichtlich eines allfälligen konkurrierenden oder darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruchs gilt Punkt 11.

10.3. Der:Die Auftraggeber:in hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Preisminderung, wobei im Rahmen des Zumutbaren BDO mehrere Verbesserungsversuche zustehen.

10.4. Nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab der Übergabe der geschuldeten Leistung (z.B. Übermittlung des Endberichtes) an den:die Auftraggeber:in, hat der:die Auftraggeber:in nachzuweisen, dass der behauptete Mangel im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und als Fehlleistung im Sinne des Punktes 10.1 zu qualifizieren ist.

11. Haftung

11.1. Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung), gleich aus welchem Rechtsgrund.

11.2. BDO haftet nicht für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

11.3. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht von BDO höchstens das Zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß (derzeit) § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der im Zeitpunkt des die Haftung begründenden Verstoßes jeweils geltenden Fassung.

11.4. Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 11.3 bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen (Schäden) einer Pflichtverletzung (Verstoß) ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Der einzelne Schadensfall umfasst auch sämtliche Folgen (Schäden) eines Dauerverstoßes (Verletzung eines Vertrags gegenüber einem Geschädigten auf Grund von mehreren gleichartigen Handlungen oder Unterlassungen auf Grund eines Willensentschlusses, wodurch ein Schaden entsteht).

11.5. Serienschaden: Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 11.3 gilt ebenfalls einmal für sämtliche Folgen mehrerer auf derselben Ursache beruhender Pflichtverletzungen (Verstöße) und für sämtliche Folgen (Schäden) auf einer gleichartigen Fehlerquelle (Ursache) beruhender Pflichtverletzungen (Verstöße), wenn zwischen den Fehlerquellen (Ursachen) bzw. zwischen den die jeweiligen Pflichtverletzungen (Verstöße) begründenden Handlungen oder Unterlassungen ein zeitlicher, rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

11.6. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, die Haftung von BDO für entgangenen Gewinn sowie Begleit- und Folgeschäden ausgeschlossen. Als Begleitschäden gelten Schäden, die nicht unmittelbar aus der Verletzung übernommener Hauptleistungspflichten entstehen. Als Folgeschäden gelten Schäden, die erst durch nachgelagerte wirtschaftliche, finanzielle, organisatorische oder sonstige Dispositionen, Reaktionen oder Folgemaßnahmen des:der Auftraggebers:in oder Dritter entstehen, ausgenommen notwendige und angemessene Kosten der Schadenminderung. Weiters wird auf den Ausschluss der Haftung bei mangelnder Information durch den:die Auftraggeber:in gemäß den Punkten 2.13 und 2.16 verwiesen.

11.7. Überträgt BDO die Auftragserfüllung gemäß Punkt 2.17 erlaubterweise ganz oder teilweise auf einen dazu befugten Substituten, so beschränkt sich die Haftung von BDO für den Substituten auf ein Verschulden bei der Auswahl des Substituten (§ 1010 ABGB). Bedient sich BDO im Zuge der Auftragserfüllung darüber hinaus gemäß Punkt 2.17 mit Kenntnis des:der Auftraggebers:in eines Dritten, der:die nicht Dienstnehmer:in ist, und verursacht dieser:diese schuldhaft einen Schaden bei dem:der Auftraggeber:in, so gelten allfällige in Bezug auf den bei dem:der Auftraggeber:in eingetretenen Schaden bestehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche von BDO gegen den schädigenden Dritten als an den:die Auftraggeber:in abgetreten. Eine allfällig bestehende

Haftung von BDO für den eingetretenen Schaden wird diesfalls auf ein Verschulden bei der Auswahl des:der Dritten eingeschränkt.

11.8. Eine Haftung von BDO Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit von BDO wegen des:der Auftraggebers:in in welcher Form auch immer in Kontakt, hat der:die Auftraggeber:in diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten von BDO ausnahmsweise übernommen wurde, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des:der Auftraggebers:in hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des:der Auftraggebers:in selbst, auch wenn mehrere Personen (der:die Auftraggeber:in und ein:eine Dritte:r oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der:Die Auftraggeber:in wird BDO und die Mitarbeiter:innen von BDO im Hinblick auf sämtliche Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit einer entgegen Punkt 8 erfolgten Weitergabe einer jeglichen, in welcher Form auch immer abgegebenen, beruflichen Äußerung von BDO an diese Dritten schad- und klaglos halten.

11.9. Der:Die Auftraggeber:in wird BDO von etwaigen Verpflichtungen aus allen von dritter Seite erhobenen Forderungen oder einer solchen Inanspruchnahme freistellen, die von Dritten aufgrund von Tätigkeiten im Rahmen des erteilten Auftrags, insbesondere der gegebenenfalls zu erstellenden Berichte, oder aufgrund von Hinweisen des:der Auftraggebers:in gegen BDO geltend gemacht werden. BDO haftet daher in diesem Zusammenhang ausschließlich für die vorsätzliche oder dieser gleichgesetzten fahrlässigen Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

11.10. Die angeführten Regelungen gelten auch für allfällige Haftungsansprüche des:der Auftraggebers:in im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Gesellschafter:innen, organschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Stellvertreter:innen, Erfüllungs- und Besorgungsgehilf:innen und Substituten von BDO.

11.11. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass im Haftungsfall ein allfälliges Mitverschulden der Organe des:der Auftraggebers:in oder seiner:ihrer sonstigen Erfüllungsgehilf:innen diesem:dieser zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des:der Auftraggebers:in und Dritter, gegenüber denen eine Haftung übernommen wurde oder nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber BDO entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung übernommen wurde oder nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

12. Anspruch auf Honorar und Aufwandersatz

12.1. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages aufgrund von Umständen, die auf Seiten des:der Auftraggebers:in liegen (z.B. wegen Beendigung gemäß Punkt 14.3 durch den:die Auftraggeber:in), so gebührt BDO gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar) für die beauftragte Leistung, wenn BDO zur Leistung bereit war. Ein bloß leichtes Mitverschulden von BDO bleibt diesbezüglich außer Ansatz. BDO braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was BDO sich durch das Unterbleiben der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung frei werdender Ressourcen erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

12.2. Im Falle des Annahmeverzuges gebührt BDO ebenfalls das vereinbarte Entgelt (Honorar) in ungeminderter Höhe.

12.3. Im Falle des Annahmeverzugs oder der unterlassenen Mitwirkung des:der Auftraggebers:in hat BDO darüber hinaus Anspruch auf Ersatz allfälliger Mehraufwendungen und auf einen allfälligen Schadenersatz.

12.4. Bei Beendigung eines Dauerauftrags (siehe Punkt 14.4) gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern dieser noch erstellt wird oder er durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des:der Auftraggebers:in liegt, an der Leistungserbringung gehindert worden ist. Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

13. Honorar und Aufwandersatz

13.1. Die Höhe des Honorars richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Auftragsvereinbarung, wobei im Zweifel ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt.

13.2. Alle Honorare und Spesen, die in Angeboten von BDO angeführt werden, sind ohne Umsatzsteuer, sohin netto, und als Eurobeträge ausgewiesen. Nebenkosten werden zusätzlich verrechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten. Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten u.Ä. in physischer(-en) Ausfertigung(-en) anzusehen.

13.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, stellen von BDO abgegebene und nach bestem Wissen erstellte Honorarschätzungen keinen verbindlichen Kostenvoranschlag dar und sind stets unverbindlich.

13.4. Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den:die Auftraggeber:in ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat BDO den:die Auftraggeber:in darauf hinzuweisen und es sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

13.5. Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem:der Auftraggeber:in im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.

13.6. Bei Zeithonoraren beträgt die kleinste verrechenbare Einheit eine Viertelstunde. Notwendiges Aktenstudium und Wegzeit werden verrechnet.

13.7. Für technologische Infrastruktur und Verwaltung kann ein angemessener, zu vereinbarender Aufschlag verrechnet werden.

13.8. Vereinbarte Honorare sind mangels anderer Vereinbarung mit dem Verbraucherpreisindex 2025 oder einem Nachfolgeindex wertgesichert. Die Anpassung kann einheitlich jährlich anhand der zuletzt verlautbarten Vergleichsindizes erfolgen; eine erstmalige Anpassung darf nur auf einen nach Vertragsabschluss liegenden Vergleichszeitraum Bezug nehmen.

13.9. Zahlungen des:der Auftraggebers:in werden mangels anderer Vereinbarung immer auf die älteste Schuld angerechnet.

13.10. Das Honorar wird von BDO basierend auf dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand verrechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Sollte während einer Abstimmung mit dem:der Auftraggeber:in beschlossen werden, dass der Auftrag an einem bestimmten Punkt abgebrochen werden soll, werden die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrags erbrachten Leistungen verrechnet.

13.11. Sollte es nach Abschluss der vereinbarten Tätigkeiten durch BDO, basierend auf den Ergebnissen des erteilten Auftrags, zu zivil- oder strafgerichtlichen Verfahren kommen, und sollte BDO aufgrund dieser Verfahren ein zusätzlicher Aufwand entstehen, so wird dieser dem:der Auftraggeber:in zu den jeweils gültigen Stundensätzen weiterverrechnet.

13.12. Soweit BDO dem:der Auftraggeber:in Rabatte bzw. Nachlässe gewährt, gelten diese nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung der gelegten Honorarnoten.

13.13. Sofern zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind eingeräumte Rabatte bzw. Nachlässe nur auf jenen Auftrag anwendbar, für den sie vereinbart wurden. Eine Reduktion des Honoraranspruchs für über den konkreten Auftrag hinausgehende Leistungen und die Anwendbarkeit der Reduktion auf zukünftige Aufträge sind – vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung – ausgeschlossen.

13.14. BDO kann die Fertigstellung und Übergabe der Leistungen von der vollen Befriedigung der Honoraransprüche abhängig machen. Haften fällige Honoraransprüche unberichtigt aus, ist BDO zur Verweigerung der weiteren Leistungserbringung berechtigt. Diesfalls nimmt BDO die Leistungserbringung frühestens mit Einlangen des aushaftenden Betrags auf der eigenen Bankverbindung wieder auf. Verzögerungen, die aus berechtigter Leistungsverweigerung seitens BDO resultieren, und sich daraus ergebende negative Folgen (wie z.B. Mehraufwand) gehen zu Lasten des:der Auftraggebers:in.

13.15. Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher (Textform) Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit bei BDO einlangen, können Verzugszinsen in gesetzlicher oder vereinbarter Höhe verrechnet werden.

13.16. Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung beziehungsweise mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

13.17. Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich bei BDO Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis. Bestand offene Uneinigkeit zwischen den Parteien über die Höhe des Honorars vor Rechnungslegung, ist dieses Anerkenntnis konstitutiv und bildet einen neuen Verpflichtungsgrund; Einwendungen gegen die Rechnung können diesfalls nicht mehr erhoben werden. In allen anderen Fällen gilt dieses Anerkenntnis nur als deklarativ und ist im Rechtsstreit durch andere Beweise widerlegbar.

13.18. Ist der:die Auftraggeber:in Unternehmer:in, wird die Anwendung des § 934 ABGB (Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte) gemäß § 351 UGB ausgeschlossen.

13.19. BDO kann Vorschüsse verlangen und seine weitere Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß. Diesbezüglich wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) und die Zug-um-Zug-Einrede (§ 1052 ABGB) verwiesen. Für eine allfällige Haftung wegen eines zu Unrecht ausgeübten Zurückbehaltungsrechts gelten die Regelungen gemäß Punkt 11.

13.20. BDO ist berechtigt, dem:der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der:Die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch BDO ausdrücklich einverstanden.

13.21. Eine Beanstandung der Arbeiten von BDO berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen oder rechtskräftig oder durch ein gerichtliches Sachverständigengutachten festgestellten oder anerkannten Mängeln, den:die Auftraggeber:in nicht zur auch nur teilweisen Zurückbehaltung der ihm:ihr von BDO in Rechnung gestellten Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

14. Dauer des Vertrags

14.1. Ein Auftrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Auftrags und der entsprechenden Rechnungslegung.

14.2. Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags vor Erbringung der Dienstleistung hat schriftlich (Textform) zu erfolgen.

14.3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, kann sowohl der:die Auftraggeber:in als auch BDO den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich bei vorzeitiger Beendigung nach Punkt 13.10.

14.4. Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

14.5. Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags gemäß voranstehendem Punkt 14.4 sind nur jene einzelnen vom Auftrag umfassten Werke von BDO noch zu erstellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung, auch wenn mit dieser noch nicht begonnen worden ist, innerhalb der Beendigungsfrist (erwartbarerweise) auch möglich ist. BDO hat dem:der Auftraggeber:in bis zum Ende des auf den Ausspruch der Beendigung folgenden Monats schriftlich (Textform) den verbleibenden Auftragsstand bekanntzugeben. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen BDO von dem:der Auftraggeber:in rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

14.6. Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke fertigzustellen, zählen die über 2 hinausgehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des:der Auftraggebers:in zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der:die Auftraggeber:in in der Bekanntgabe gemäß 14.5 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

15. Datenverarbeitung und Datenschutz

15.1. BDO und alle mit BDO österreichischen verbundenen Unternehmen sind zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpersonen, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitgliedsfirmen des BDO Netzwerks[1] weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist BDO berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des:der Auftraggebers:in, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften des BDO Netzwerks weiterzugeben. BDO darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.

15.2. Der:Die Auftraggeber:in ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm:ihr an BDO zur Verfügung gestellten Daten von BDO im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der:die Auftraggeber:in insbesondere, aber nicht ausschließlich, die anwendbaren datenschutz-, urheber-, zivil- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

15.3. Der:Die Auftraggeber:in nimmt zur Kenntnis, dass der Informations-, Daten- und Dokumentenaustausch zwischen den Parteien der Leistung anstelle oder ergänzend zum Austausch

[1] Link: Internationales BDO Netzwerk

per E-Mail auch über von BDO bereitgestellte oder genutzte Plattformen erfolgen kann. BDO setzt hierfür ausschließlich Plattformen ein, die dem Stand der Technik entsprechende, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten vorsehen.

15.4. Der:Die Auftraggeber:in nimmt zur Kenntnis, dass BDO zur Erfüllung des Auftrags Daten der:des Auftraggeberin:s unter Einsatz von KI-Systemen verarbeiten kann. KI ist in diesem Sinne als Hilfsmittel bzw. Erfüllungshilfe zu verstehen, derer sich BDO zur Unterstützung der Auftragserfüllung bedienen darf. Die fachliche und berufsrechtliche Verantwortung von BDO für die Auftragserfüllung, insbesondere die Prüfung und Freigabe sämtlicher Arbeitsergebnisse durch eine fachlich befähigte natürliche Person, bleibt hiervon unberührt und wird durch den Einsatz von KI nicht ersetzt.

15.5. BDO ist berechtigt, im Rahmen der Auftragserfüllung anfallende Daten der:des Auftraggeberin:s in anonymisierter bzw. aggregierter Form, sohin ohne Möglichkeit eines Rückschlusses auf den:die Auftraggeber:in, dessen:deren autorisierte Nutzer:innen oder sonstige betroffene Personen, zu Aus- und Fortbildungszwecken, zur Optimierung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung von Arbeitsabläufen und Produkten, zur Messung, Optimierung und Prüfung der Effizienz der Kund:innenkommunikation sowie zur Dokumentation der erbrachten Arbeitsleistung zu verarbeiten. Die Anonymisierung bzw. Aggregation der Daten erfolgt in jedem Fall nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“)), sodass die derart verarbeiteten Daten keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO mehr darstellen und keinen Rückschluss auf den:die Auftraggeber:in oder betroffene Personen zulassen.

15.6. Für den Verlust, die Beschädigung, die Nichtverfügbarkeit oder die Unmöglichkeit der Wiederherstellung von Daten und Dokumenten, die über eine Plattform ausgetauscht, hochgeladen, übermittelt oder gespeichert werden, sowie für die Erstellung, Vorhaltung oder Wiederherstellung von Datensicherungen (Backups), haftet BDO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.

15.7. Eine Plattform ist nicht als Dokumentenarchivierungs- oder -aufbewahrungssystem im Sinne gesetzlicher oder berufsrechtlicher Aufbewahrungspflichten zu verstehen. Der:Die Auftraggeber:in ist dafür verantwortlich, sämtliche für ihn:sie relevanten, über eine Plattform ausgetauschten Daten und Dokumente eigenständig und rechtzeitig, insbesondere vor Beendigung des Auftragsverhältnisses oder Deaktivierung des Zugangs, in eigener Verwahrung zu sichern.

15.8. Die von der BDO Österreich Gruppe gemäß Art. 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind unter https://www.bdo.at/de-at/impressum-datenschutzerklarung-aab/informationspflichten-dsgvo abrufbar. Diese Informationen können dem:der Auftraggeber:in als datenschutzrechtlich verantwortlicher Person zur Erfüllung der ihm:ihr obliegenden Pflichten dienen. Sofern aufgrund oder im Rahmen eines Auftrags eine Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO für den:die Auftraggeber:in bestehen sollte, werden die Vertragsparteien einander bei deren Erarbeitung angemessen unterstützen.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

16.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht in Wien.

II. TEIL

17. Ergänzende Bestimmungen für Verbraucher:innengeschäfte

17.1. Folgende der vorstehenden Punkte sind für Verträge mit Verbraucher:innen nicht oder nur mit den nachstehend beschriebenen Einschränkungen anwendbar.

17.2. Punkt 6.1 (Kommunikation an den:die Auftraggeber:in): Nicht anwendbar.

17.3. Punkt 10 (Gewährleistungsfrist und Preisminderung): Soweit auf die beanstandete Leistung Gewährleistungsrecht anwendbar ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

17.4. Punkt 11.2 (Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit und Ausschluss der Beweislastumkehr): Nicht anwendbar.

17.5. Punkt 11.3 (Haftungshöchstbetrag): Die betragliche Begrenzung der Ersatzpflicht von BDO gilt nur im Falle leichter Fahrlässigkeit von BDO, nicht jedoch für Personenschäden. Hingegen ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von BDO nicht begrenzt.

17.6. Punkt 11.4 bis 11.6 (Haftungsausschluss entgangener Gewinn, Begleit- und Folgeschäden): Im Falle grober Fahrlässigkeit nicht anwendbar.

17.7. Punkt 11.7 (Haftungseinschränkung für Erfüllungsgehilf:innen): Nicht anwendbar.

17.8. Punkt 12.1 und 12.2 (Honoraranspruch bei unterbliebener Auftragsausführung und Annahmeverzug): Ein allfälliges Mitverschulden von BDO ist nicht unbeachtlich. BDO ist betreffend des Honoraranspruchs von BDO anzurechnen, was BDO sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

17.9. Punkt 13.3 (Honorarschätzungen): Auf Basis eines Zeithonorars von BDO dem:der Auftraggeber:in erteilte Schätzungen des Honorars stellen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes von BDO erklärt wurde, keinen Kostenvoranschlag im Sinne des § 5 KSchG i. V. m. § 1170a ABGB dar, da sich der für die Erbringung der beruflichen Leistungen von BDO nötige Zeitaufwand typischerweise nicht vorausplanen lässt. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag von BDO zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

17.10. Punkt 13.8 (Indexierung vereinbarter Honorare): Bei Daueraufträgen, die darauf angelegt sind, dass die Leistung von BDO innerhalb von 2 Monaten nach der Vertragsschließung vollständig zu erbringen ist, nicht anwendbar.

17.11. Punkt 13.21 (Zurückbehaltung): Nicht anwendbar.

17.12. Punkt 14 (Rücktritt und Kündigung (Dauer des Vertrags)): Ergänzender Hinweis auf Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der:die Verbraucher:in seine:ihre Vertragserklärung nicht in den von BDO dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er:sie von seinem:ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die Namen, Anschrift von BDO und die für die Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben enthält, und dieser AAB an den:die Verbraucher:in, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Auf die Ausnahmen vom Rücktrittsrecht gemäß § 3 Abs. 3 KSchG wird hingewiesen.

17.13. Punkt 16.1 (Rechtswahl): Im Anwendungsbereich der ROM-I-VO gelten für natürliche Personen, die Verbraucher:innen im Sinne der ROM-I-VO sind, abweichend stets die für den:die Verbraucher:in günstigeren zwingenden Bestimmungen des Rechtes des gewöhnlichen Aufenthaltes des:der Verbrauchers:in. Es wird darauf hingewiesen, dass dies nicht gilt, wenn die Leistungen von BDO ausschließlich in einem anderen als dem Aufenthaltsstaat des:der Auftraggebers:in erbracht werden müssen.

17.14. Punkt 16.2 (Gerichtsstand): Im Anwendungsbereich des KSchG für Klagen gegen den:die Auftraggeber:in nur anwendbar, wenn der:die Auftraggeber:in am vereinbarten Gerichtsstand im Inland auch seinen:ihren Wohnsitz oder seinen:ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort seiner:ihrer Beschäftigung hat. Für Klagen des:der Auftraggebers:in gegen BDO anwendbar mit der Einschränkung, dass ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand nicht ausgeschlossen ist. Für natürliche Personen, die Verbraucher:innen im Sinne der EuGVVO oder des LGVÜ sind, gelten im Anwendungsbereich der EuGVVO oder des LGVÜ jedenfalls die dort geregelten einschlägigen zwingenden Bestimmungen über den Gerichtsstand.

WE SEARCH FOR GREATNESS.

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH
QBC 4 – Am Belvedere 4
(Eingang Karl-Popper-Straße 4)
1100 Wien

bdo.at

BDO Austria Holding Wirtschaftsprüfung GmbH und ihre Tochtergesellschaften („BDO Austria Gruppe“) sind Mitglieder von BDO International Limited und gehören zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für jede seiner Mitgliedsfirmen. Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als Erstinformation angesehen werden. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht verwertet werden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter:innen der BDO Austria Gruppe, um die hier erörterten Themen unter Berücksichtigung Ihrer spezifischen Situation zu besprechen. Die BDO Austria Gruppe, deren Partner:innen, Angestellte und Vertreter:innen übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

© BDO Austria Gruppe 2026. Alle Rechte vorbehalten.